

## 812 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Hauser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 durch Vorschriften über die Besserstellung des Geschädigten ergänzt wird (35/A) und

über die Regierungsvorlage (586 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird (Strafprozeßnovelle 1977)

Die Abgeordneten Dr. Hauser und Genossen haben am 3. November 1976 einen Antrag betreffend ein Bundesgesetz eingebracht, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 durch Vorschriften über die Besserstellung des Geschädigten ergänzt wird, der am 4. November 1976 dem Justizausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Die Bundesregierung hat am 28. Juni 1977 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird (Strafprozeßnovelle 1977), im Nationalrat eingebracht, der am 29. Juni 1977 dem Justizausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 27. Jänner 1978 die Beratungen über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hauser und Genossen und über die Vorlage der Bundesregierung aufgenommen. Zum Initiativantrag 35/A berichtete der Abgeordnete Dkfm. DDr. König, zur Regierungsvorlage 586 der Beilagen die Abgeordnete Dr. Erika Seda. Nach eingehender Beratung des Antrags 35/A wurde in einer weiteren Sitzung am 21. Feber 1978 einstimmig beschlossen, dem abschließenden Teil der Verhandlung die Regierungsvorlage zugrunde zu legen. In einer weiteren Sitzung des Justizausschusses am 7. März 1978 haben die Abgeordneten Blecha, Dr. Hauser und Dr. Broesigke unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungen über den Antrag 35/A einen gemeinsamen Abänderungsantrag eingebracht.

An den Verhandlungen beteiligten sich durch Debattenbeiträge die Abgeordneten Doktor Hauser, Dkfm. DDr. König, Blecha, Dr. Beatrix Eypeltauer, Kern, Doktor Kerstnig und der Obmann des Justizausschusses Abgeordneter Dr. Broesigke sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen und der Initiativantrag der Abgeordneten Doktor Hauser und Genossen (35/A) dadurch erledigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des diesem Bericht beigedruckten Gesetzestextes gab der Justizausschuß seiner Meinung wie folgt Ausdruck:

### Zu Art. I Z. 2 bis 9:

Der Gedanke, daß zu den Aufgaben des Staates in bezug auf strafbare Handlungen im Sinn schuldhafter schwerer Störungen des Zusammenlebens auch die Sorge für die Opfer solcher Handlungen gehört, ist erst in Ansätzen verwirklicht. Nach dem Gesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an die Opfer von Verbrechen (VOEG), BGBl. 1972/288, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 1977/620, werden österreichischen Staatsbürgern, die wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Begehung strafbarer Handlungen bestimmter Schwere gegen Leib und Leben eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist, vom Bund Sach- und Rentenleistungen im ungefähren Ausmaß der sozialen Unfallversicherung erbracht. Das Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. 1976/250, sieht die Gewährung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt minderjähriger Kinder u. a. für den Fall vor, daß der Unterhaltsschuldner infolge Vollzuges einer ausschließlich wegen Verletzung

der Unterhaltspflicht verhängten Freiheitsstrafe daran gehindert wird, die für die Erfüllung seiner Unterhaltspflicht erforderlichen Mittel zu erwerben.

Die Überlegungen darüber, wie bei dem Bemühen um eine Besserstellung der Opfer strafbarer Handlungen über die bisherigen Ansätze hinausgegangen werden könnte, sind durch den Antrag der Abgeordneten Dr. Hauser und Genossen in besonderem Maße weiterentwickelt worden. Dieser Antrag hat im wesentlichen folgende Punkte umfaßt:

- a) Entschädigung des durch eine gerichtlich strafbare Handlung Geschädigten durch den Bund unter der Voraussetzung, daß für die Entschädigung gegen den Verurteilten ein Exekutionstitel erwirkt worden ist, die Exekutionsführung aber aussichtslos erscheint, und mit der Beschränkung, daß der Bund Zahlungen nur zu leisten hat, soweit wegen der Verurteilung auf eine Geldstrafe erkannt und diese Strafe tatsächlich eingebracht worden ist.
- b) Verbesserungen der Rechtsstellung des Geschädigten im gerichtlichen Strafverfahren durch die Einräumung von Rechtsmitteln dagegen, daß er mit den von ihm geltend gemachten privatrechtlichen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen und an der Übernahme der Verfolgung des Verdächtigen anstelle des öffentlichen Anklägers gehindert wird.
- c) Verpflichtung des öffentlichen Anklägers, beim Unterlassen der Verfolgung oder weiteren Verfolgung des Verdachtes einer strafbaren Handlung dem Geschädigten die Gründe dafür mitzuteilen.
- d) Kostenrechtliche Besserstellung des Subsidiäranklägers.

Der Justizausschuß hat den unter a) angeführten Gedanken in der aus Art. I Z. 7 ersichtlichen Form aufgegriffen und durch die unter Art. I Z. 6 und 8 vorgeschlagenen Bestimmungen ergänzt. Er hat damit zugleich der Entschließung des Nationalrates vom 17. November 1977 Rechnung getragen, mit der die Bundesregierung er sucht worden ist, zu prüfen, ob und inwieweit die von Verbrechen Betroffenen in Ansehung der von ihnen erlittenen Sachschäden gegenüber dem geltenden Recht besser gestellt werden können, wobei u. a. auch auf einschlägige Überlegungen im Justizbereich Bedacht zu nehmen wäre.

Der unter b) erwähnte Vorschlag ist in dem aus Art. I Z. 4, 5 und 9 ersichtlichen Umfang in die Novelle aufgenommen worden; noch weitergehende Änderungen in diesem Zusammenhang erschienen jedenfalls im Interesse einer Bes-

sertellung des Geschädigten nicht unbedingt geboten.

Die unter c) wiedergegebene Anregung ist in einer Form, die den dabei in Betracht zu ziehenden widerstreitenden Interessen möglichst Rechnung zu tragen sucht, wie aus Art. I Z. 2 ersichtlich aufgegriffen worden.

Der unter d) erwähnte Antrag wurde einvernehmlich im Hinblick darauf nicht aufgegriffen, daß eine Änderung des Kostenrechtes nur im Rahmen einer Gesamterneuerung dieses Rechtsbereiches tunlich erscheint.

Schließlich soll bei dieser Gelegenheit auch die für die Praxis bedeutsame Frage der Verständigung des Verdächtigen von der Einstellung der gegen ihn geführten Vorerhebungen einer sachangemesseneren Lösung zugeführt werden (Art. I Z. 3).

#### Zu Art. I Z. 2 (§ 48 a StPO):

Die Frage, ob der öffentliche Ankläger, wenn er von der Verfolgung oder weiteren Verfolgung wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung absieht, verpflichtet werden soll, die dafür bestimmenden Erwägungen dem durch die strafbare Handlung Geschädigten mitzuteilen, ist umstritten. Nach der bisherigen Rechtslage hat der öffentliche Ankläger die betreffenden Erwägungen lediglich in seinen Akten — den sogenannten Tagebüchern — kurz aufzuzeichnen (§ 90 Abs. 1 StPO); ein Recht auf Einsicht in diese Akten steht dem Geschädigten nicht zu. Von einer Pflicht zur Mitteilung der „Einstellungsgründe“ an den Geschädigten erhofft man sich einerseits eine Verbesserung der Stellung dieses Geschädigten in bezug auf die Verfolgung seiner privatrechtlichen Ansprüche, allenfalls auch eine noch sorgfältigere Überlegung des Einstellungsentschlusses. Diesen erhofften Vorteilen steht eine Reihe zu befürchtender Nachteile gegenüber. Erstens umfassen die Gründe in vielen Fällen den Ausspruch, daß der Verdächtige wohl der Tat weiterhin verdächtig bleibe, aber die vorliegenden Beweise für eine Überführung nicht ausreichen. Eine amtliche Erklärung dieser Art könnte dem Verdächtigen zum Nachteil gereichen, ohne daß er sich dagegen zur Wehr setzen könnte. Zweitens enthalten die Gründe für die Einstellungserklärung vielfach Hinweise darauf, daß die Angaben eines Zeugen, insbesondere auch die des Geschädigten, nicht glaubwürdig erscheinen. Eine amtliche Erklärung hierüber könnte wiederum den eben genannten Personen zum Nachteil gereichen, abermals ohne daß sie sich dagegen zur Wehr setzen könnten. Die Mitteilung der Einstellungsgründe würde also drittens die Anklagebehörde immer wieder mit — im Ergebnis fruchtlosen und dem Rechtsfrieden abträg-

lichen — Auseinandersetzungen über die Rechtfertigung dieser Gründe belasten. Sie würde aber viertens von vornherein zu einer erheblichen Mehrbelastung der Anklagebehörden führen, weil die Gründe derzeit nur schlagwortartig festgehalten werden müssen, während sie für die Zwecke einer Mitteilung an den durch die strafbare Handlung Geschädigten in eine auch für diesen verständliche Form gekleidet und besonders ausgefertigt werden müßten.

Der Vorteil einer sachdienlichen Information des Geschädigten läßt sich jedoch in gewissem Umfang auch ohne die mit einer umfassenden Pflicht zur Mitteilung der Einstellungsgründe verbundenen wesentlichen Nachteile dadurch erreichen, daß dem öffentlichen Ankläger lediglich die Verpflichtung auferlegt wird, den Geschädigten auf dessen Verlangen darüber in Kenntnis zu setzen, ob die Verfolgung aus Gründen der Beweislage oder aus anderen Gründen aufgegeben wurde. Dabei soll sich die Mitteilung im ersten Fall mit einem allgemeinen Hinweis auf das Fehlen ausreichender Verdachtsgründe begnügen (also nicht etwa die vorliegenden Beweise im einzelnen würdigen oder gegeneinander abwägen). Im zweiten Fall — Einstellung aus anderen Gründen — sollen die maßgebenden Erwägungen in gedrängter Form näher bezeichnet werden, also z. B. die Tat fällt unter keine gerichtliche Strafbestimmung, der Verdächtige ist strafunmündig, die Strafbarkeit ist verjährt. Die Verständigung des Geschädigten soll grundsätzlich schriftlich erfolgen, aber auch mündlich erfolgen können.

Der Justizausschuß möchte festhalten, daß die neue Regelung weder die Möglichkeit einer Einsichtnahme der Parteien oder anderer interessierter Personen in die sogenannten Tagebücher der Staatsanwaltschaften noch die Wiedergabe des Inhalts dieser Tagebücher durch die Staatsanwaltschaft Interessenten gegenüber vorsieht. Die kurze Kennzeichnung der Einstellungsgründe durch den Staatsanwalt vermeidet also die Gefährdung von Interessen aller Betroffenen und dritter Personen und gewährleistet dennoch, daß der Geschädigte abschätzen kann, ob ein Subsidiarantrag nach § 48 StPO Aussicht auf Erfolg haben kann.

#### Zu Art. I Z. 3 (§ 90 Abs. 3 StPO):

Nach dem bisher geltenden Recht ist der einer gerichtlich strafbaren Handlung Verdächtige von der Einstellung der gegen ihn geführten Strafverfolgung nur zu verständigen, wenn wegen der strafbaren Handlung bereits eine förmliche Voruntersuchung eingeleitet worden war (§ 110 Abs. 1 StPO). In den weitaus häufigeren Fällen, daß der Ankläger mangels hinreichenden Verdachtes einer strafbaren Handlung oder der Möglichkeit ihres Nachweises die an ihn gelangte Anzeige von vornherein oder nach Durchführung

bloßer Vorerhebungen zurücklegt, findet dagegen eine solche Verständigung von Amts wegen nicht statt; ob der Verdächtige selbst die Ausstellung einer entsprechenden Amtsbestätigung beantragen kann und ob er bejahendenfalls für eine solche Bestätigung Gebühren zu entrichten hat, ist strittig. Dadurch erscheint aber derjenige, bei dem der Verdacht, eine strafbare Handlung begangen zu haben, bloß zu sicherheitsbehördlichen Ermittlungen oder Vorerhebungen geführt hat, insoweit ungünstiger gestellt als derjenige, gegen den bereits eine Voruntersuchung eingeleitet gewesen ist. Die vorliegende Bestimmung will diese Schlechterstellung beseitigen, die Verständigung aber sinnvollerweise zugleich auf Fälle beschränken, in denen der Verdächtige von der gegen ihn gerichteten Strafverfolgung überhaupt Kenntnis erlangt hat. Kenntnis von der Strafverfolgung kann der Angezeigte z. B. dadurch erlangt haben, daß er auf Antrag des Staatsanwalts durch den Untersuchungsrichter gemäß § 38 Abs. 3 StPO vernommen worden ist. Auch durch Erkundigung bei Gericht oder Staatsanwaltschaft kann der Angezeigte von der Anzeige erfahren. Auch kann der Anzeiger selbst dem Angezeigten die Tatsache der Anzeigerstattung mitgeteilt haben und dies in der Anzeige in irgendeiner Form zum Ausdruck kommen. Insbesondere wird dies im Verhältnis eines Dienstvorgesetzten zum Untergebenen der Fall sein können. Vor allem aber wird der Angezeigte von dem gegen ihn geltend gemachten Verdacht durch sicherheitsbehördliche Erhebungen Kenntnis haben können. Soweit die Sicherheitsbehörde den Angezeigten befragt oder förmlich vernimmt, wird dies in den Akten aufscheinen und den Staatsanwalt darauf aufmerksam machen, daß der Angezeigte von dem gegen ihn erhobenen Verdacht weiß.

#### Zu Art. I Z. 4, 5 und 9 (§§ 283, 366 und 464 StPO):

Der Geschädigte, der sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter angeschlossen und den Anspruch des Entschädigungsbetrages verlangt hat, hat derzeit kein Rechtsmittel dagegen, daß ihn das Strafgericht hinsichtlich dieses Begehrens auf den Zivilrechtsweg verweist. Der Ausschluß schlägt vor, ein solches Rechtsmittel dann zuzulassen, wenn das Erstgericht den Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg verweist, obwohl die Ergebnisse des Strafverfahrens ausreichen, um über Grund und Höhe des Anspruchs ohne weiteres im bejahendem Sinn entscheiden zu können. Dem Fall, daß die für Zwecke des Strafverfahrens im engeren Sinn angestellten Erhebungen auch die Entscheidungsgrundlage für die privatrechtlichen Ansprüche bieten, soll der gleichgestellt werden, daß die Grundlage für die zivilrechtliche Entscheidung ohne Schwierigkeiten, insbesondere ohne Verzögerung des Strafver-

fahrens, geschaffen werden kann. Das wird insbesondere der Fall sein, wenn über die strafrechtlichen Erhebungen hinaus zur Klärung des zivilrechtlichen Anspruchs nur eine Anfrage zu stellen, eine ohnedies zu vernehmende Person im besonderen zu befragen oder vielleicht auch ein weiterer Zeuge zu vernehmen ist.

Mit der § 285 d StPO nachgebildeten Formulierung „... wenn schon der Gerichtshof... hätte entscheiden sollen“ möchte der Justizausschuß zum Ausdruck bringen, daß ein Zuspruch durch das Berufungsgericht nur in Betracht kommt, wenn die hierzu erforderliche Entscheidungsgrundlage bereits in erster Instanz geschaffen worden ist. Eine Beweisergänzung in zweiter Instanz soll daher nicht erfolgen können.

#### Zu Art. I Z. 6 (§ 367 StPO):

Sind durch eine strafbare Handlung Gegenstände entzogen worden, so dürfen sie nach geltendem Recht dem Geschädigten vor der Hauptverhandlung nur zurückgestellt werden, wenn ihre Aufbewahrung nicht zur Überführung des Beschuldigten, eines Mitschuldigen oder eines Teilnehmers notwendig ist und der Beschuldigte und der Ankläger mit der Rückstellung einverstanden sind (§ 367 Abs. 2 StPO). Nach Ansicht des Justizausschusses soll es im gegebenen Zusammenhang künftig nicht mehr auf die Zustimmung des Beschuldigten, sondern darauf ankommen, daß weder der Beschuldigte noch ein Dritter bestimmte Tatsachen behaupten, aus denen sich ein Recht auf die Sache ergeben könnte, das der Rückstellung entgegen ist, und auch keine Umstände vorliegen, die die Rechte des antragstellenden Geschädigten zweifelhaft erscheinen lassen.

#### Zu Art. I Z. 7 (§ 373 a StPO):

Der Gedanke einer Verbesserung der Stellung des durch eine strafbare Handlung Geschädigten in bezug auf die Durchsetzung der ihm gegenüber dem Verurteilten zustehenden Schadenersatzansprüche soll in der Weise verwirklicht werden, daß der Geschädigte unter bestimmten Voraussetzungen vom Bund Vorschussleistungen auf diese Schadenersatzansprüche erhalten kann. Im einzelnen handelt es sich um folgende Voraussetzungen:

1. Der Täter der strafbaren Handlung muß strafgerichtlich rechtskräftig verurteilt worden sein.

Hierin liegt ein Unterschied zum VOEG, das eine solche Verurteilung nicht voraussetzt. Der Grund für die hier vorgeschlagene Beschränkung liegt einmal darin, daß es notwendig ist, die Belastung des Bundeshaushalts durch die neue Regelung in erträglichen Grenzen zu halten. Zum anderen ist der unmittelbare Anknüpfungspunkt für das Gesetz die Überlegung, daß dem

durch eine strafbare Handlung Geschädigten ein Ausgleich dafür geboten werden soll, daß er bei der Eintreibung der ihm zuerkannten Schadenersatzansprüche gegen den Täter durch den Vollzug der über diesen Täter verhängten Geld- oder Freiheitsstrafe beeinträchtigt wird (Abs. 2); diese Überlegung kann aber nur Platz greifen, wenn es zu einer Verurteilung des Täters gekommen ist.

2. Dem Geschädigten muß wegen der den Gegenstand der Verurteilung bildenden Handlung entweder bereits im Strafverfahren in einem Anschlußerkenntnis ein Ersatzbetrag rechtskräftig zuerkannt worden sein oder er muß sonst wegen dieser Handlung einen im Inland vollstreckbaren Exekutionstitel erwirkt haben (Abs. 1).

3. Der Vollzug der im Strafurteil ausgesprochenen unbedingten Geld- oder Freiheitsstrafe muß offensichtlich die alsbaldige Zahlung der Entschädigungssumme ganz oder teilweise vereiteln (Abs. 2). Eine solche Vereitelung wird bei Verhängung einer Geldstrafe dann ohne weiteres angenommen werden können, wenn zwar die Geldstrafe gezahlt wird, Leistungen an den Geschädigten aber nicht erfolgen und auch durch Zwangsvollstreckung nicht erreicht werden könnten. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, daß der Verurteilte in dem betreffenden Zeitraum zu weiteren finanziellen Leistungen (die über die Bestreitung des eigenen einfachen Lebensunterhaltes und der Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen hinausgehen) außerstande ist (Abs. 3).

4. Der im Einzelfall zu gewährende Entschädigungsbetrag soll jedenfalls denjenigen Betrag nicht überschreiten dürfen, den der Verurteilte ohne den Strafvollzug innerhalb eines Jahres zu leisten imstande wäre (Abs. 5). Die Höhe dieses Betrages wird gegebenenfalls im Verfahren über den Antrag ebenso zu schätzen sein, wie dies auch bei der Bestimmung der Höhe des Tagessatzes nach § 19 StGB erforderlich sein kann.

5. Für eine Bevorschussung von Entschädigungsansprüchen durch den Bund stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Es ist daher besonders wichtig, für eine sinnvolle Verteilung dieser Mittel zu sorgen. Das kann praktisch nur in der Weise geschehen, daß von den Fällen, in denen eine Beeinträchtigung der Ansprüche des Geschädigten durch den Vollzug einer Geld- oder Freiheitsstrafe an dem zur Entschädigung verpflichteten Verurteilten eintritt, diejenigen Fälle ausgeschlossen werden, in denen dem Geschädigten die Hinnahme dieser Beeinträchtigung zumutbar ist. Die Gewährung eines Vorschusses ist damit nicht auf Fälle sozialer Notlage beschränkt, sondern soll stets erfolgen, wenn die Hinnahme der Beeinträchtigung nach den Umständen des Falles offenbar nicht zugemutet werden kann (Abs. 5).

6. Abgesehen von den unter Z. 1 bis 5 erörterten grundsätzlichen Einschränkungen müssen noch eine Reihe zusätzlicher Beschränkungen vorwiegend zu dem Zweck vorgesehen werden, um eine im Vergleich zu anderen Regelungen des geltenden Rechtes systemwidrige Begünstigung des durch eine strafbare Handlung Geschädigten zu vermeiden.

Ebenso wie nach dem VOEG (§ 1 Abs. 2) sollen Vorschüsse nur österreichischen Staatsbürgern gewährt werden. Damit wird auch die Gewährung eines Vorschusses an juristische Personen ausgeschlossen. Die Fälle eines Ausschlusses von Hilfeleistungen nach § 8 Abs. 1 VOEG, zu denen insbesondere der Umstand gehört, daß der Geschädigte an der strafbaren Handlung selbst beteiligt war, sollen auch hier gelten (Abs. 4). Überdies soll im Fall einer Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung die Gewährung eines Vorschusses durch denselben Rahmen begrenzt werden, der für Ansprüche auf Hilfeleistungen nach dem VOEG gilt; damit sind insbesondere Ansprüche auf Schmerzensgeld und wegen Verhinderung des besseren Fortkommens (§§ 1325 und 1326 ABGB) ausgeschlossen. Da die Verweisung auf das VOEG lediglich auf eine Begrenzung der Ansprüche nach oben hin abzielt, gelten insbesondere die Beschränkungen des § 1 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes hier nicht (Abs. 6).

Vorschüsse auf Ansprüche wegen Schädigung am Vermögen sollen nur bis zum Ausmaß der eigentlichen Schadloshaltung (§ 1323 ABGB) gewährt werden. Danach wird z. B. bei der vorsätzlichen Beschädigung, Entziehung oder Veruntreuung einer körperlichen Sache nur der gemeine Wert (§ 1332 ABGB) zu vergüten sein. Diese Einschränkungen erscheinen auch deshalb geboten, weil andernfalls Personen, die am Vermögen geschädigt worden sind, unter Umständen hinsichtlich des Anspruchs auf Vorschußzahlungen bessergestellt werden könnten als Personen, die Ansprüche im Zusammenhang mit Tötungen, Körperverletzungen oder Gesundheitsschädigungen geltend machen (Abs. 7).

Schließlich soll ausdrücklich gesagt werden, daß ein Vorschuß dann nicht in Betracht kommt, wenn der Geschädigte einen gleichwertigen Anspruch gegenüber einem Dritten hat; in diesen Fällen wird allerdings zumeist auch der Anspruch gegen den Schädiger auf diesen Dritten übergegangen sein, dem Geschädigten selbst also nicht mehr zustehen (so insbesondere in den Fällen des Bestehens einer entsprechenden privaten oder Sozialversicherung, § 67 VersVG und § 332 ASVG). Ebenso soll der Dritte, auf den in den eben erwähnten Fällen der Anspruch gegen den Schädiger übergegangen ist, von der Gewährung eines Vorschusses ausgeschlossen sein (Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5).

7. Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Vorschüssen soll dem Vorsitzenden des in der Strafsache erkennenden Gerichtes zustehen. Diesem fällt damit auch die Durchführung der erforderlichen Erhebungen zu, wobei freilich die wichtigsten Entscheidungsgrundlagen in aller Regel bereits aus dem Strafakt, aus der Vernehmung des Antragstellers und den von diesem beizubringenden Unterlagen gewonnen werden können; darüber hinaus wird so gut wie immer dem Verurteilten selbst Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben sein. Die die Unzumutbarkeit eines Wartens auf Schadensgutmachung bedingenden Umstände sind vor allem vom antragstellenden Geschädigten darzutun. Die Auszahlung der Vorschüsse soll dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz übertragen werden (Abs. 8). Die Vorschritten über den Übergang der entsprechenden Ansprüche gegen den Verurteilten auf den Bund und die Ausübung des Rückgriffsrechtes des Bundes sind den einschlägigen Vorschriften des VOEG (§ 12) und des Unterhaltsvorschußgesetzes (§§ 30, 31) nachgebildet (Abs. 9 und 10).

Der Justizausschuß möchte besonders auf den letzten Satz im Abs. 10 hinweisen, wonach die Hereinbringung der Rückzahlung des Vorschusses durch den Verurteilten wegen offenbarer Aussichtslosigkeit bis zum Ende des Strafvollzuges aufgeschoben werden kann. Zusätzlich ist Art. XII Abs. 5 des Bundesfinanzgesetzes 1978 zu erwähnen, wonach auf die Geltendmachung von Forderungen des Bundes u. a. verzichtet werden kann, wenn Einziehungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind oder unbillig wären.

#### Zu Art. I Z. 8 (§ 409 a StPO):

Der zu einer Geldstrafe Verurteilte hat derzeit keine Möglichkeit, einen Aufschub der Bezahlung dieser Geldstrafe mit der Begründung zu erreichen, daß er einen solchen Aufschub benötigt, um zunächst den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden gutzumachen. Der Justizausschuß schlägt vor, die Möglichkeit eines solchen Aufschubs zu schaffen.

#### Zu Art. I Z. 1 (§ 2 StPO):

Diese Bestimmungen entsprechen dem ursprünglichen Text der Regierungsvorlage. Die Novelle will damit die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Verfolgung strafbarer Handlungen gegen die Ehre auf Verlangen des Verletzten und über die Verfolgung solcher Handlungen mit Ermächtigung des Verletzten in zwei Punkten verbessern. Erstens sollen strafbare Handlungen gegen die Ehre eines Beamten, die derzeit nur vom öffentlichen Ankläger mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt werden dürfen, künftig grundsätzlich auch vom Verletzten selbst verfolgt werden können. Zweitens

soll die Frist, binnen der dem öffentlichen Ankläger die Ermächtigung bei strafbaren Handlungen gegen die Ehre eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers erteilt werden muß, auf ein den Besonderheiten der Willensbildung bei diesen Vertretungskörpern entsprechendes Maß verlängert werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 03 07

Berichterstatter  
Kern

Obmann  
Dr. Broesigke

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem die Strafprozeßordnung 1975 ge-  
ändert und durch Vorschriften über die Bes-  
serstellung des Geschädigten ergänzt wird  
(Strafprozeßnovelle 1978)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631,  
wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„In den Fällen des § 117 Abs. 2 erster und zweiter Satz StGB ist der Verletzte auch dann selbst zur Anklage berechtigt, wenn der öffentliche Ankläger die strafbare Handlung deshalb nicht verfolgen kann, weil entweder der Verletzte innerhalb der Frist des § 46 Abs. 1 ohne vorangehende Anfrage des öffentlichen Anklägers unwiderruflich erklärt, die erforderliche Ermächtigung nicht zu erteilen, oder eine der zur Ermächtigung erforderlichen Erklärungen des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle auf Anfrage des öffentlichen Anklägers verweigert wird; im Falle einer solchen Verweigerung oder bei nachträglicher Zurücknahme einer der zur Ermächtigung des öffentlichen Anklägers erforderlichen Erklärungen bestimmt sich der Beginn der Frist zur Erhebung der Anklage für den Verletzten nach § 117 Abs. 2 letzter Satz StGB.“

b) Im Abs. 5 haben der dritte und der vierte Satz zu lauten:

„Die Ermächtigung gilt als verweigert, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Anfrage erteilt wird; im Falle der öffentlichen Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers tritt an die Stelle der Frist von vierzehn Tagen eine Frist von sechs Wochen, in die die tagungsfreie Zeit nicht eingerechnet wird. Die Ermächtigung muß sich auf eine bestimmte Person beziehen und ist dem Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung nachzuweisen.“

2. Nach § 48 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 48 a. Auf Verlangen des von der Ablehnung der gerichtlichen Verfolgung oder dem Rücktritt von der Verfolgung Verständigten hat ihm der Staatsanwalt mitzuteilen, ob die Ablehnung oder der Rücktritt erfolgt ist, weil für die Verfolgung nicht genügend Verdachtsgründe vorhanden sind, oder aus welchen anderen, in gedrängter Form darzulegenden Erwägungen die Verfolgung unterbleibt.“

3. Dem § 90 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Legt der Staatsanwalt eine Anzeige zurück, so hat er Personen, die bereits als der strafbaren Handlung verdächtig vernommen worden sind (§ 38 Abs. 3) oder nach dem Inhalt der Akten sonst von dem gegen sie gerichteten Verdacht Kenntnis erlangt haben, hievon zu verständigen.“

4. Im § 283 hat der Abs. 6 zu lauten:

„(6) Gegen die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche können nur der Ange-

klagte und dessen gesetzliche Vertreter und Erben Berufung einlegen. Gegen die Verweisung auf den Zivilrechtsweg können nach Maßgabe des § 366 Abs. 3 der Privatbeteiligte und seine Erben Berufung einlegen.“

5. Im § 366 treten an die Stelle des Abs. 2 folgende Bestimmungen:

„(2) Wird der Beschuldigte verurteilt, so hat in der Regel der Gerichtshof zugleich über die privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten zu entscheiden. Nur wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens weder an sich noch nach Durchführung einfacher zusätzlicher Erhebungen ausreichen, um auf Grund ihrer über die Ersatzansprüche verlässlich urteilen zu können, ist der Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.“

(3) Gegen die Verweisung auf den Zivilrechtsweg können der Privatbeteiligte und seine Erben Berufung einlegen, wenn schon der Gerichtshof nach dem vorstehenden Absatz über die privatrechtlichen Ansprüche hätte entscheiden sollen.“

6. Im § 367 treten an die Stelle des Abs. 2 folgende Bestimmungen:

„(2) Ein solcher Gegenstand kann auf Antrag auch schon vor der Hauptverhandlung durch den Untersuchungsrichter nach Anhörung des Anklägers und des Beschuldigten zurückgestellt werden, wenn

1. der Gegenstand zur Herstellung des Beweises nicht oder nicht mehr benötigt wird und

2. weder der Beschuldigte oder ein Dritter bestimmte Tatsachen behaupten, aus denen sich ein Recht auf die Sache ergeben könnte, das der Ausfolgung an den Antragsteller entgegensteht, noch sonst Umstände vorliegen, welche die Rechte des Antragstellers zweifelhaft erscheinen lassen.“

(3) Wird einem Ausfolgungsantrag nach Abs. 2 aus dem Grund der Z. 2 nicht stattgegeben, so ist die Beschlagnahme aufzuheben und der Gegenstand nach § 1425 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bei dem für den Sitz des Gerichtes zuständigen Bezirksgericht zu hinterlegen.“

7. Nach § 373 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 373 a. (1) Ist dem Privatbeteiligten rechtskräftig eine Entschädigung wegen Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder wegen einer Schädigung am Vermögen zuerkannt worden, so kann der Bund dem Privatbeteiligten oder seinen Erben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Vorschuß auf die Entschädigungssumme gewähren. Der Zuerkennung einer Entschädigung im Strafurteil steht die Erlangung eines anderen im Inland vollstreckbaren Exekutionstitels gegen den Verurteilten wegen der den Gegenstand der Verurteilung bildenden strafbaren Handlung durch den Verletzten gleich.“

(2) Ein Vorschuß kann nur auf Antrag des Anspruchsberechtigten und nur insoweit gewährt werden, als es offenbar ist, daß die alsbaldige Zahlung der Entschädigungssumme oder eines entsprechenden Teiles davon ausschließlich oder überwiegend dadurch vereitelt wird, daß an dem Verurteilten die im selben Verfahren ausgesprochene Freiheits- oder Geldstrafe vollzogen wird.

(3) Eine Vereitelung der alsbaldigen Zahlung einer Entschädigung im Sinne des Abs. 2 ist ohne weiteres anzunehmen, wenn der Verurteilte zwar die über ihn verhängte Geldstrafe, sei es auch in Teilbeträgen, zahlt oder diese Geldstrafe sonst von ihm eingebracht wird, Zahlungen an den Geschädigten oder seine Erben aber nicht erfolgen und auch im Wege einer Zwangsvollstreckung nicht erwartet werden können.

(4) Ein Vorschuß kann nur österreichischen Staatsbürgern gewährt werden. Einzelrechtsnachfolgern, auf die der Entschädigungsanspruch kraft Gesetzes übergegangen ist, kann ein Vorschuß nicht gewährt werden. § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. 1972 Nr. 288, gilt dem Sinne nach.

(5) Die Gewährung eines Vorschusses ist ausgeschlossen, wenn dem Antragsteller mit Rücksicht auf seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, auf die ihm von Gesetzes wegen obliegenden Unterhaltsverpflichtungen und auf seine sonstigen persönlichen Verhältnisse offenbar zugemutet werden kann, die Vereitelung hinzunehmen. Ein Vorschuß kann ferner nicht gewährt werden, soweit der Antragsteller gegen einen Dritten Anspruch auf entsprechende Leistungen hat und die Verfolgung dieses Anspruches zumutbar und nicht offenbar aussichtslos ist. Der Vorschuß darf jenen Entschädigungsbetrag nicht übersteigen, der vom Verurteilten ohne den Strafvollzug innerhalb eines Jahres hätte geleistet werden können (Abs. 2).

(6) Die Gewährung eines Vorschusses ist auch ausgeschlossen,

1. soweit ein Anspruch nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen gegeben ist;

2. soweit der Anspruch sich auf Leistungen erstreckt, die im Falle des Bestehens von Ansprüchen nach dem in der Z. 1 genannten Bundesgesetz nicht zu erbringen wären.

(7) Vorschüsse auf Ansprüche wegen Schädigung am Vermögen sind nur bis zum Ausmaß der eigentlichen Schadloshaltung (§ 1323 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu gewähren.

(8) Über Anträge auf Gewährung von Vorschüssen entscheidet der Vorsitzende durch Beschluß. Der Beschluß kann anordnen, daß der

Vorschuß innerhalb eines Jahres in Teilbeträgen auszuführen ist. Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Verurteilten zuzustellen. Dem Staatsanwalt und dem Antragsteller steht dagegen die binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Sobald der Beschluß über die Gewährung eines Vorschusses rechtskräftig ist, hat der Vorsitzende den Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz um die Auszahlung, allenfalls nach Maßgabe der hierüber getroffenen Anordnung, zu ersuchen.

(9) Soweit der Bund einen Vorschuß geleistet hat, gehen die Ansprüche des Antragstellers von Gesetzes wegen auf den Bund über. Für die Wirksamkeit dieses Forderungsüberganges gegenüber dem Verurteilten gelten der letzte Satz des § 1395 und der erste Satz des § 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dem Sinne nach. Sobald die Ansprüche auf den Bund übergegangen sind, hat der Verurteilte Zahlungen bis zur Höhe des gewährten Vorschusses an den Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz zu erbringen.

(10) Soweit der Verurteilte keine Zahlungen (Abs. 9) leistet, hat der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz die Forderung zwangsweise hereinzubringen. Soweit eine sofortige zwangsweise Hereinbringung mit Rücksicht auf den Vollzug der Strafe offenbar aussichtslos wäre, kann sie bis nach dessen Beendigung aufgeschoben werden.“

8. Dem § 409 a Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Leistet der Verurteilte zur Schadloshaltung oder Genugtuung eines durch die strafbare Handlung Geschädigten Zahlungen, so ist dies bei der Entscheidung über einen Antrag auf Aufschub angemessen zu berücksichtigen. Mit Rücksicht auf Entschädigungszahlungen, die innerhalb der zur Zahlung der Geldstrafe gewährten Frist geleistet werden, kann der Aufschub angemessen, längstens aber um ein weiteres Jahr verlängert werden.“

9. Im § 464 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. wegen des Ausspruches über die privatrechtlichen Ansprüche.“

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 2 zweiter Satz StPO gilt auch für die Verfolgung strafbarer Handlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind.

(3) § 373 a StPO findet auf Entschädigungsansprüche Anwendung, wenn das Strafurteil nicht schon vor dem 1. Jänner 1978 in Rechtskraft erwachsen ist.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.